

Untersuchungsergebnisse im LALLF 2013

Weinähnliche Getränke - Beanstandungsrate: 20,8 %

Von 48 Proben wurden 10 beanstandet.

Nicht zum Verzehr geeignet: 1

Ein Heidelbeerwein war aufgrund der stark abweichenden Sensorik zum Verzehr nicht mehr geeignet.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 9

Ein Beerenglühwein wurde unter der irreführenden Bezeichnung Glühwein in den Verkehr gebracht. Glühwein wird nur aus Weintrauben hergestellt.

Bei einem Erdbeerwein, der in Bezug auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht wurde, fehlten das EU-Bio-Logo und der Ort der ökologischen Erzeugung. Bei zwei Proben wich der deklarierte Alkoholgehalt um mehr als 1% vol. vom vorhandenen Alkoholgehalt ab. Außerdem wurde bei drei Proben der Alkoholgehalt mit einer „circa“-Angabe deklariert. Bei sechs Proben fehlte die Losnummer oder war schlecht lesbar.

Hinweise:

Ein Apfel-Cidre wies einen höheren Alkoholgehalt als in den Leitsätzen für weinähnliche Getränke beschrieben auf. Da das Erzeugnis noch nicht in Verkehr gebracht wird, wurde von einer Beanstandung abgesehen. Bei einer Probe Met (Honigwein) mit der Auslobung „unter Verwendung von reinem Bienenhonig“ erging aufgrund von möglicher Irreführung ein Hinweis.

Bier, bierähnliche Getränke - Beanstandungsrate: 9,7%

Proben: 113, davon beanstandet: 11

Wertgemindert: 1

Ein Alsterwasser wich sensorisch stark von der Verkehrsauffassung ab (abgestanden, kaum Citrusaroma) und wurde somit als im Genusswert gemindert beurteilt.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 9

Ein Bier wurde aufgrund der Auslobung „ohne Gentechnik“ als irreführend beurteilt (Werbung mit Selbstverständlichkeit). Bei einer Probe wich der deklarierte Alkoholgehalt um mehr als 1% vol. vom vorhandenen Alkoholgehalt ab. Außerdem wiesen sechs Proben diverse Kennzeichnungsmängel wie fehlerhafte oder fehlende Angaben der Mindesthaltbarkeit, der Losnummer, des Herstellers, des Zutatenverzeichnisses, des Alkoholgehaltes etc. auf. Die Kennzeichnung eines Bieres enthielt die unzulässige nährwertbezogene Angabe „vitaminhaltig“.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen: 2

In zwei Bieren wurden coliforme Keime nachgewiesen. Die Proben wurden somit als hygienische nachteilig beeinflusst beurteilt.

Hinweise:

Hinweise ergingen bei acht Proben Bier; sieben davon wegen überhöhten Keimzahlen (Milchsäurebakterien); ein Hinweis wegen eines unkorrekten Zutatenverzeichnisses.